

Hinweise für Studierende zum Thema Selbstständigkeit

Viele Studierende jobben neben dem Studium. In der Regel geht es darum, einfach etwas Geld zu verdienen mit einer Tätigkeit, die mit dem Studium vereinbar ist. Aber aufgepasst: Häufig werden interessante Studierendenjobs als selbstständige Tätigkeiten, z.B. Honorartätigkeiten, angeboten und hier gibt es einiges zu beachten. Aus diesem Grund stellt dieses Infoblatt die wichtigsten allgemeinen Informationen zum Thema zusammen - ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

Woran erkenne ich, dass ich selbstständig und nicht angestellt tätig bin?

- Die Firma sagt: „Bitte schreiben Sie uns einfach eine Rechnung.“
- Sie haben einen Honorarvertrag und keinen Arbeitsvertrag
- Sie bekommen am Ende des Monats keinen Lohnschein von der Firma
- Die Firma fragt Sie zu Beginn nicht, wo Sie krankenversichert sind und auch nicht nach Ihrer Steueridentifikationsnummer

Wo liegen die Unterschiede zwischen einem abhängigen und einem selbständigen Beschäftigungsverhältnis?

Ganz allgemein gilt: Es gibt abhängige Beschäftigungsverhältnisse, wie z.B. 450-Euro-Jobs (auch abhängige geringfügige Beschäftigungen genannt) oder Arbeitsverträge als Werksstudent:in. Dann sind Sie angestellt und der Arbeitgeber:in ist verantwortlich für die Anmeldung der Sozialversicherung (SV), die steuerliche Meldung und andere Versicherungen über den/die Arbeitgeber:in. Wenn Sie eine selbstständige Tätigkeit annehmen, z.B. in Form eines Honorarvertrages, sind Sie selbst für alles verantwortlich.

Warum vergeben Firmen gern selbstständige Tätigkeiten an Studierende anstatt eine Anstellung vorzunehmen?

Die Firmen haben keine Lohnnebenkosten und müssen daher keine Sozialversicherungsabgaben abführen. Sie müssen keinen Kündigungsschutz o.ä. beachten und müssen z.B. auch keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall leisten.

Was muss ich beachten? Wo liegen die Unterschiede?

Abgrenzung	abhängige Beschäftigungen	selbständige Beschäftigungen
Arbeitsrecht	Gilt	Gilt nicht, sondern Zivilrecht
Verantwortung für die Anmeldung bei den Sozialversicherungen (SV) und Steuer	Arbeitgeber:in (AG)	Verantwortung liegt ausschließlich bei Ihnen
Vorgesetzte:r	Ja, Sie haben eine:n AG/Chef:in	Nein, Sie sind Ihr:e eigene:r Chef:in. Sie haben Auftraggeber:innen

Sie sind	Arbeitnehmer:in	Auftragnehmer:in/ Dienstleister:in
Arbeitszeiten	Bestimmt AG	Bestimmen Sie selbst (i.d.R.)
Arbeitsort	Bestimmt AG	Bestimmen Sie selbst (i.d.R.)
Krankenversicherung - Pflicht	Verantwortung liegt beim AG und bei Ihnen (wegen des Studierendenstatus)	Verantwortung liegt bei Ihnen
Rentenversicherung	Verantwortung liegt bei AG	Verantwortung liegt bei Ihnen* ¹ Achtung: es können hohe Kosten anfallen auch Jahre nach der Tätigkeit
Arbeitslosenversicherung	Verantwortung liegt beim AG. Als 450 € Job oder Werkstudent:in keine	Verantwortung liegt bei Ihnen. Versicherung auf Antrag ggf. möglich
Meldung der Sozialversicherung - Pflicht an jeweilige Stellen	AG	Verantwortung liegt bei Ihnen
Steuern	AG führt Steuern automatisch ab und meldet an, um oder ab.	Verantwortung für Buchhaltung, Rechnungslegung und Meldungen liegt bei Ihnen
Unternehmerisches Risiko	AG	Verantwortung liegt bei Ihnen
Unfallversicherung	Über AG	Sie müssen eine extra Versicherung für Ihre Tätigkeiten abschließen
Arbeitsvertrag	Ja	Nein, sondern Honorarvertrag, Werkvertrag o.ä.
Mehrere Auftraggeber:innen	Nein, eine:n Arbeitgeber:in	Ja

ACHTUNG: Wenn Sie nur eine:n Auftraggeber:in haben, der/die Ort, Zeit und Inhalt der Tätigkeit vorgibt, kann Scheinselbstständigkeit vorliegen. Lassen Sie sich in der Sozialberatung beraten!

Was muss ich tun, wenn ich neben dem Studium selbstständig sein möchte?

SCHRITT FÜR SCHRITT ZUR SELBSTSTÄNDIGKEIT

Vorbereitungsphase / Information	<ul style="list-style-type: none"> • Existenzgründungsberatung • Konzeptentwicklung • Passende Unternehmensform finden
---	---

Finanzamt	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung der Selbstständigkeit beim zuständigen Finanzamt am Wohnort • Steuernummer beantragen <p>ACHTUNG: Dies ist eine andere Nummer als Ihre Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) für abhängige Beschäftigungen.</p>
Gewerbeamt/Ordnungsamt	<p>Ebenfalls anmelden, wenn es sich um eine gewerbliche Selbstständigkeit handelt. Bei Freiberuflichkeit*² ist dies nicht erforderlich.</p>
Krankenkasse und Pflegeversicherung	<p>Unbedingt über die Aufnahme der Tätigkeit informieren. Holen Sie sich vor der Aufnahme der Tätigkeit eine schriftliche Information ein, mit welchen Kranken- und Pflegeversicherungskosten zu rechnen ist. Geben Sie dazu an wie viele Stunden Sie pro Woche für welchen Zeitraum mit welchem Verdienst arbeiten werden. Bei der Beurteilung handelt es sich immer um Einzelfallentscheidungen, die nicht nur von der wöchentlichen Stundenzahl abhängig sind, sondern auch vom Einkommen. Bei einer Einstufung als hauptberuflich selbständig fallen sehr hohe KV Kosten an!</p>
Rentenversicherung	<p>Termin bei der Rentenversicherung Bund wahrnehmen zur individuellen Beratung und ggf. Befreiung auf Rentenversicherung beantragen. Sollten Sie sich nicht beraten lassen, können noch bis zu 30 Jahre später Nachzahlungen für die Rentenversicherung anfallen.*¹</p>
Arbeitgeber:in informieren, wenn ein zusätzliches abhängiges Arbeitsverhältnis besteht	<p>Vor Aufnahme der Selbstständigkeit ist zu prüfen, ob im Arbeitsvertrag eine „anderweitige Beschäftigungsklausel“ vorhanden ist.</p>
Versicherungen abschließen	<p>Unfallversicherung, Berufs- oder Betriebshaftpflicht. Falls Sie schon private Verträge haben, fragen Sie bei Ihrer Versicherung nach, ob die Tätigkeit mit versichert ist oder ob zusätzliche Kosten anfallen.</p>
Honorarkosten kalkulieren	<p>Alle Nebenkosten ausreichend einkalkulieren. Da Sie alles selbst zahlen müssen, muss das Entgelt deutlich über dem für ein Anstellungsverhältnis liegen. Vor- und Nachbereitung einkalkulieren!</p>
Steuererklärung und Steuern	<p>Sie sind verpflichtet eine Steuererklärung zu erstellen. Als Grundlage dienen unter anderem die von Ihnen gestellten Rechnungen und mindestens eine Gewinn- und Verlustrechnung pro Monat. Wir empfehlen Ihnen, sich so früh wie möglich von Fachleuten beraten zu lassen, wie z.B. Steuerkanzleien.</p>

Was ist eine Honorartätigkeit?

Bei der freiberuflichen Honorartätigkeit^{*2}, z.B. als Nachhilfelehrer:in, reicht eine Anmeldung über das Finanzamt, da keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird. Beachten Sie bitte, dass Sie sich um die Sozialabgaben und Steuern (Rentenversicherung, Krankenversicherung, Einkommenssteuer) trotzdem selbst kümmern müssen und bei Versäumnis erhebliche Nachzahlungen anfallen können.

Selbstständigkeit in der Beurlaubung und im Teilzeitstudium

ACHTUNG: Wenn Sie sich beurlauben lassen oder in Teilzeit studieren und nebenbei selbständige Tätigkeiten in erheblichem Umfang annehmen und Rechnungen stellen, dann gelten Sie schnell als hauptberuflich selbstständig. Es wird dann davon ausgegangen, dass Sie die meiste Zeit die Tätigkeit ausüben und nicht das Studium – dabei handelt es sich um eine sozialrechtliche Betrachtung, die Sie nicht beeinflussen können! Dies hat zur Folge, dass unter anderem sehr hohe Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung anfallen können.

Was muss ich tun, wenn ich das alles nicht wusste?

Sie sollten sich dringend beraten lassen! Dies ist bei der **Sozialberatung** im Rahmen eines festen Termins oder während der offenen Sprechzeiten möglich.

Gern können Sie sich zu Ihren individuellen Fragen zum Thema Selbstständigkeit neben dem Studium oder allgemein zum Jobben neben dem Studium bei der Sozialberatung des Studentenwerkes beraten lassen.

ACHTUNG eine Information für internationale Studierende mit einem Aufenthaltstitel zum Studium: Bitte kommen Sie vor der Aufnahme einer selbstständigen Beschäftigung zur Sozialberatung, da sich eine solche Arbeit negativ auf Ihren Aufenthaltstitel auswirken kann.

Terminbuchung: www.studentenwerk-leipzig.de/beratung-soziales/sozialberatung oder Terminvorschläge per E-Mail an sozialberatung@studentenwerk-leipzig.de

Sprechzeiten: Aktuelle Infos zu unseren Sprechzeiten finden Sie auf unserer **Website**.

** 1 Selbstständige müssen nur bei ganz bestimmten Tätigkeiten in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen und das auch nur, wenn die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird (Stand 2018: 450 €). Zu den Tätigkeiten zählen beispielsweise Erzieher:innen, Handwerker:innen, Hebammen und Lehrer:innen. Auch wer als Künstler:in oder Publizist:in über die Künstlersozialkasse versichert ist, ist in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Bei der Deutschen Rentenversicherung sollten Studierende sich dazu informieren.*

** 2 Zu den freien Berufen zählen freie wissenschaftliche Arbeit, künstlerische und publizistische Jobs und bestimmte persönliche Dienstleistungen, zum Beispiel lehrende und beratende Berufe. Wer auf Stundenbasis z.B. Englisch unterrichtet, arbeitet freiberuflich. Ob eine Tätigkeit zu den freien Berufen zählt, unterliegt einer offiziellen Einstufung durch das Gewerbeamt.*